



Bebauungsplan Nr. 42a **Stadtkern** **3. Änderung**

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 7 BauGB)

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Ursprungsplanes inklusive dessen 2. Änderung mit Ausnahme der durch den Bebauungsplan Nr. 77 (Rechtskraft: 06.03.1995), den Bebauungsplan Nr. 78 in der Fassung der 1. Änderung (Rechtskraft: 30.11.1995) sowie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 (Rechtskraft: 20.01.2011) überplanten Bereiche.

Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte dargestellt.

§ 2 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten und ähnlichen Betrieben

Die textliche Festsetzung Nr. 1.3 des Ursprungsplanes wird wie folgt neu gefasst:

(1) In den festgesetzten Misch- und Kerngebieten wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingeschränkt.

Nicht zulässig sind

1. Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
2. Spiel- und Automatenhallen,
3. Swinger-Clubs,
4. Wettbüros, soweit sie als Vergnügungsstätten zu beurteilen sind.

(2) Vergnügungsstätten, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig.

(3) In den festgesetzten Misch- und Kerngebieten sind Bordelle und bordellartige Betriebe gemäß § 1 Abs. 9 BauGB ausgeschlossen.

Die textlichen Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 a werden wie folgt ergänzt:

(1) Im festgesetzten Mischgebiet (MI 1) wird die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO eingeschränkt.

Nicht zulässig sind

1. Nachtlokale jeglicher Art, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist,
2. Spiel- und Automatenhallen,
3. Swinger-Clubs,
4. Wettbüros, soweit sie als Vergnügungsstätten zu beurteilen sind.

(2) Vergnügungsstätten, welche nicht unter Absatz 1 fallen, sind nur ausnahmsweise zulässig.

(3) Im festgesetzten Mischgebiet (MI 1) sind Bordelle und bordellartige Betriebe gem. § 1 Abs. 9 BauNVO ausgeschlossen.

Hinweis

Bodendenkmalschutz

Nach Auskunft des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist im gesamten historischen Ortskern mit im Untergrund erhaltenen Zeugnissen der Besiedlung und Geschichte des Ortes zu rechnen.

Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen.

Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Radevormwald als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Telefon 02206/9030-0, Telefax 02206/903022 unverzüglich zu informieren.

Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

(Die Ergänzung erfolgte nach der Offenlage)